



PLAKATIERUNGS- VERORDNUNG

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Gemeinde Nordendorf

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verweis auf weitere Regelungen
- § 3 Beschränkung von Anschlägen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

Die Gemeinde Nordendorf erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz LStVG) in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

§ 2 Verweis auf weitere Regelungen

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Beschränkung von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur unter bestimmten Vorgaben angebracht werden. Es sind Genehmigungen einzuholen. Die Anschläge sind sichtbar mit einer Genehmigungskennzeichnung zu versehen. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Genehmigungskennzeichnung gilt nicht für Plakate, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen auf von der Gemeinde bereitgestellten zentralen Anschlagflächen nach Abs. 5 angebracht werden.

(2) Die genehmigten Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der beworbenen Veranstaltung inkl. Befestigungsmaterial vollständig wieder entfernt werden.

(3) Für diese Verordnung werden für die folgenden Bereiche Plakatierungsverbotszonen festgelegt. Die dargestellten Bereiche gelten jeweils auf beiden Straßenseiten. Sie sind

in den Lageplänen der Anlage 1 (Blankenburg) und Anlage 2 (Nordendorf) dargestellt, die Bestandteile der Verordnung sind:

In Blankenburg (Anlage 1) im Bereich

- der Kirche St. Agatha:
 - Burgstraße von Hausnr. 11 (Kirche) bis zur Grundstücksgrenze Einmündung Bergstraße inkl. der Bereich um Hausnr. 13 und der Kurvenbereich
- des Bürgerhauses:
 - Bergstraße (Fl. Nr. 11) von Hausnr. 30 bis zum Grundstückseck von Hausnr. 38
 - einschließlich der Flurstücke 423 (Feuerwehrhaus; Hausnr. 23), 422/2, 422/1, 420, 420/6 (jeweils Gemarkung Blankenburg)

In Nordendorf (Anlage 2) im Bereich

- der Kapelle der Schmutterstr. von Grundstücksgrenze Hausnr. 17, bis zur Grundstücksgrenze von Hausnr. 18
- der Kita Schmutterzwerge
 - Schäfflerstr. 27a bis 27c inkl. Fußweg zum Parkplatz Rosenstraße
 - Schäfflerstr. ab Grundstücksgrenze Hausnr. 27.a und inkl. Einmündung in die Mühlfeldstraße
- der Grundschule und Schulturnhalle
 - anschließend an den Bereich der Kita die Schäfflerstraße von Hausnr. 27 bis 23 bis Grundstücksgrenze Einmündung Kornfeldstraße
 - in der Kornfeldstraße westlich bis Hausnr. 7 (bis Grundstücksgrenze von Hausnr. 10)
 - in der Kornfeldstraße östlich bis Einmündungen in den weiteren Verlauf der Kornfeldstraße auf Höhe Kornfeldstr. 8 sowie in die Schäfflerstraße auf Höhe Hausnr. 21
- der Verwaltung, der Kirche, des Alten Rathauses und des Friedhofs
 - Schäfflerstr. zwischen den Grundstücksgrenzen von Hausnr. 10 und 4 inkl. Einmündung in die Kirchstraße
 - der Kirchweg von der Schäfflerstraße bis zur Grundstücksgrenze Kirchweg 6
 - anschließend daran der Bürgermeister-Kottmair-Platz bis zur Einmündung in die Hauptstraße
- des Denkmals des Reihengräberfundes sowie der Kapelle in der Bahnhofstr.
 - zwischen den Grundstücksgrenzen Schloßgartenstr. 1, Alemannenweg 1b, Hauptstr. 7, Bahnhofstr. 6 und der Bereich der Hauptstr. in Richtung Bahnüberführung bis 35 Meter Entfernung vom Denkmal
- des Neuen Rathauses sowie des Fuggerschlosses
 - zwischen Grundstücksgrenze Hauptstr. 18, Eck der Schlosskapelle von Hausnr. 17
 - Hauptstraße bis zur Einmündung in die Dr. Fuchsberger-Straße
 - die Hauptstraße entlang der Hausnr. 16, 16a, 15, 15a sowie der Einmündungsbereich der Oehlstraße

(4) Anschläge von Gewerbetreibenden oder Vereinen

a) Eine Plakatierung darf nur außerhalb der von der Gemeinde Nordendorf festgelegten Plakatierungsverbotszonen angebracht werden.

b) Es ist die Anbringung von maximal 7 Plakaten im Gebiet der Gemeinde Nordendorf (einschließlich des Ortsteils Blankenburg) bis zur Maximalgröße von DIN A0 zugelassen.

c) Zwei Plakate an einem Standort (Rücken-an-Rücken-Befestigung oder Doppelseitiger Plakatständer) werden als ein Plakat gewertet.

d) Während eines Zeitraums von sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen ist die Anbringung von Anschlägen nach Buchstabe b) auf maximal die Anzahl an Plakaten im Gebiet der Gemeinde Nordendorf (einschließlich des Ortsteils Blankenburg) beschränkt wie Anschlagstafeln im Gemeindegebiet für Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung gestellt werden.

(5) Anschläge im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen

a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 erfolgt die Anbringung von Anschlägen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden ausschließlich über die von der Gemeinde Nordendorf bereitgestellten mobilen Anschlagtafeln. Diese werden spätestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin an geeigneten Standorten im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt. Die Standorte der Anschlagtafeln werden von der Gemeinde Nordendorf festgelegt. Der Antrag auf Zuteilung einer Fläche ist von der jeweiligen politischen Partei oder Wählergruppe bzw. den Antragstellern von Volks- und Bürgerbegehren mindestens zwei Wochen vor der geplanten Anbringung der Plakate bei der Gemeinde Nordendorf zu stellen. Die einzelnen Felder werden durch die Gemeinde Nordendorf vergeben und von den Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt.

b) Die Anschläge dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin einschließlich dem Befestigungsmaterial vollständig zu entfernen.

c) Die Anbringung sonstiger Wahlwerbeträger im öffentlichen Raum (insbesondere Plakatständer, Dreieckständer oder Plakate an Masten) ist unzulässig.

d) Bei allgemeinpolitischen Veranstaltungen außerhalb der Zeiten von Wahlen und Abstimmungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 ausgenommen sind

a) Bekanntmachung, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und

b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen entgegen dem Verbot des § 3 auch an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über

diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, Anschläge innerhalb der Plakatierungsverbotszonen anbringt oder anbringen lässt,

b) entgegen § 3 Abs. 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, mehr als die erlaubten Plakate aufstellt,

c) entgegen § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, Plakate ohne Genehmigungskennzeichnung aufstellt,

d) entgegen § 3 Abs. 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens eine Woche nach der Veranstaltung entfernt,

e) entgegen § 3 Abs. 5 Buchstabe b) Anschläge nicht fristgerecht entfernt oder früher als sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin anbringt,

f) entgegen § 3 Abs. 5 Buchstabe c) unzulässige Wahlwerbung außerhalb der zugelassenen zentralen Anschlagflächen anbringt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Stand: Mai 2026.

Rechtsgültigkeit haben die in der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf hinterlegten Originalfassungen der Satzungen.

Gemeinde Nordendorf.

Erster Bürgermeister Tobias Kunz

Schäfflerstraße 27 // 86695 Nordendorf

Telefon: 08273 99 850-0 // Fax: 08273 99 98-30

info@nordendorf.de // www.nordendorf.de

ANHANG

Anlage 1:

Plakatierungsverbotszonen in Blankenburg (ab Seite 7)

Anlage 2:

Plakatierungsverbotszonen in Nordendorf (ab Seite 9)

